

Synopse der verwaltungsgerichtlichen Durchsuchungsbeschlüsse im Zusammenhang mit dem Verbot der Compact-Magazin GmbH und der Conspect-Film GmbH

Gericht	VG Magdeburg	VG Kassel	VG Ff/Oder	VG Dresden	VG Gießen	VG Halle	VG Potsdam				
Datum	25.06.2024	01.07.2024	02.07.2024	03. und 16.07.2024	09.07.2024	12.07.2024	11.07.2024	11.07.2024	11.07.2024	11.07.2024	11.07.2024
Aktenzeichen	1 E 169/24	2 O 982/24	VG 3 I 5/24	6 O 2/24	5 L 2126/24	1 E 197/24	VG 3 I 7/24	VG 3 I 9/24	VG 3 I 10/24	VG 3 I 11/24	VG 3 I 12/24
Seiten	21	15	11	11 + 4	4	10	9	7	8	7	7
AntragstellerIn	Antragstellerin ¹	Land Hessen, vertreten durch das Hess. LKA.	Polizeipräsidium Potsdam (im eigenen Namen) ²	Freistaat Sachsen vertreten durch Landesdirektion Sachsen	Land Hessen, vertreten durch das Hess. LKA.	BRD, vertreten durch BMI (vgl. aber das LMI-Zitat in FN 1)	Polizeipräsidium Potsdam (im eigenen Namen) ³				
AntragsgegnerInnen	Antragsgegner (natürliche Person [„Herr“])	Antragsgegner juristische Person („Repräsentanten der Antragsgegnerin“)	(natürliche Person [„Herr“] ⁴)	Antragsgegner ⁵	Antragsgegnerin ⁶ und einem Antragsgegner ⁷ (beides natürliche Personen)	Antragsgegner (natürliche Person [„Herr“])	wohl vier Antragsgegner: + zwei natürliche Personen + zwei juristische Personen, vermutl. die beiden GmbH ⁸	„Antragsgegnerin als Mitglied des verbotenen Vereins“ / „Durchsuchung der Person und der Wohnräume“ (also wohl natürliche Person)	anscheinend eine juristische und eine natürliche (männliche) Person ⁹	anscheinend eine juristische und eine natürliche (männliche) Person ¹⁰	anscheinend eine juristische und eine natürliche (männliche) Person ¹¹
Beschwerdegericht	OVG Magdeburg	-----	-----	OVG Bautzen	VGH Kassel	-----	(OVG Berlin-Brandenburg)	(OVG Berlin-Brandenburg)	-----	(OVG Berlin-Brandenburg)	-----
Aktenzeichen	noch nicht anhängig	-----	-----	6 E 47/24	8 B 1461/24	-----	noch nicht anhängig		-----	noch nicht anhängig	-----
VerfahrensvertreterIn	Rechtsanwalt S. (Berlin)	-----	-----	Rechtsanwalt L. (Sachsen)	Rechtsanwalt G. (Berlin)	-----	Rechtsanwalt N. (Berlin/Sachsen)	Rechtsanwalt G. (Berlin)	-----	Rechtsanwalt G. (Berlin)	-----

1 Das VG hat auf Bitte um genauere Angaben noch nicht geantwortet. Das LMI LSA hatte am 25.07.2024 mitgeteilt: „Landesrechtlich zuständige Vollzugsbehörden für die vereinsrechtlichen Maßnahmen waren die Polizeiinspektionen Magdeburg für die Landeshauptstadt Magdeburg bzw. Halle (Saale) für den Burgenlandkreis.“

2 „im Verfahren 3 I 5/24 wurde der Antrag durch das Polizeipräsidium Potsdam gestellt.“ / „Antragsteller war allein das Polizeipräsidium; ein Vertretungsverhältnis bzgl. des Landes Brandenburg ist dem Rubrum des Beschlusses nicht zu entnehmen.“ (Auskunft von Freitag, den 02.08.2024 um 9:35 Uhr und 11:06 Uhr)

3 „Auch bei den beim VG Potsdam geführten Verfahren war jeweils das Polizeipräsidium Potsdam der Antragsteller.“ (Auskunft von Freitag, den 02.08.2024)

4 „Durchsuchung der Wohnräume [...] des Herrn“.

5 Wahrscheinlich eine natürliche Person: „Die Durchsuchung der Wohnung des Antragsgegners“.

6 „Die Antragsgegnerin ist seit Dezember 2021 für die ‚D‘ [= die Compact-Magazin GmbH] tätig. Seit März bzw. April 2022 ist sie Redakteurin für den Bereich ‚Kultur‘. [...]. Die Antragsgegnerin ist außerdem seit September 2022 als Geschäftsführerin der ‚E‘ [= Conspect-Film GmbH], der Teilorganisation von ‚D‘, tätig. Darüber hinaus ist sie seit Ende Juli 2023 mit Geschäftsanteilen in Höhe von 5.000 Euro zugleich Gesellschafterin der ‚E‘. Die Antragsgegnerin ist eine Hauptakteurin der ‚D‘. Sie ist eines der Gesichter, die ‚D‘ nach außen hin vertreten.“

7 „Am 7. Dezember 2022 fand ein Zoom-Meeting für ‚D-Club‘-Mitglieder statt. Zu Anfang zeigt der Livestream ca. 20 Minuten Aktivitäten in den Redaktionsräumen. Die Antragsgegnerin, eine Haupt-Akteurin der ‚D‘ und zugleich Geschäftsführerin der ‚E‘ stellt dabei den Antragsgegner als ‚D‘-Mitarbeiter vor: ‚Das ist übrigens auch ein D-Mitarbeiter. Das ist der B., Informatiker, ITLer.‘“

8 „Die Antragsgegnerin zu 2) – Geschäftsführer ist der Antragsgegner zu 4) – und die Antragsgegnerin zu 3) – Geschäftsführerin ist die Antragsgegnerin zu 1) –“.

9 „Durchsuchung der Geschäfts-, Lager- und Redaktionsräume [...] der Antragsgegnerin zu 2)“ / „Durchsuchung der Person und der Wohnräume [...] Antragsgegners zu 1)“.

10 „Durchsuchung der Person und der Wohnräume [...] des Antragsgegners“ / „Antragsgegner als Mitglied des verbotenen Vereins gerichtet“.

11 „Durchsuchung der Person und der Wohnräume [...] des Antragsgegners“ / „Antragsgegner als Mitglied des verbotenen Vereins“.

Gliederung

der im Zusammenhang mit dem Verbot der Compact-Magazin GmbH und Conspect-Film GmbH von sieben Verwaltungsgerichten erlassenen Durchsuchungsbeschlüssen

Die durch Zahlen und Buchstaben bezeichneten Gliederung ist – soweit nicht im Einzelfall anders vermerkt – authentisch. Die Angaben zum Inhalt des jeweiligen Gliederungspunktes stammen von mir, da die Beschlüsse – wie üblich – keine Überschriften für die einzelnen Gliederungspunkte enthalten. +++ **Korrekturlesen sowie letzte Spalte folgen später oder morgen** ###

Hervorgehobene Stichwörter:

- ZUSTÄNDIGKEIT: KAPITÄLCHEN
- **Zulässigkeit: grün-fett**
- **Begründetheit: rot-fett**
- Keine vorherige Anhörung: blau-grauer Hintergrund
- § 10 Abs. 2 Satz 5 Vereinsgesetz (Beschlagnahme des Vereinsvermögens): „Maßnahmen nach Satz 4 und die Durchsuchung von Wohnungen ordnet nur das Verwaltungsgericht an, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind.“
- summarische Prüfung / Anfangsverdacht (konkreter, auf bestimmte Tatsachen gestützter Verdacht): purpur-unterstrichen
- Vereinstförmigkeit: orange-fett-unterstrichen
- Verhältnismäßigkeit: gelber Hintergrund

VG Magdeburg	VG Kassel (keine gekennzeichneten Gliederungspunkt)	VG Frankfurt / Oder	VG Dresden (in Bezug auf den – längeren – Beschluß vom 04.07.2024) ¹²	VG Gießen	VG Halle	VG Potsdam (als Beispiel der längste – neun-seitige Beschluß zum Az. VG 3 I 7/24)
0. ¹³ Einleitung (u.a.: keine vorherige Anhörung)	ZUSTÄNDIGKEIT des Spruchkörpers	A. Die Anträge des Antragstellers, [...], haben mit der unter Nr. 4 des Tenors angeordneten Maßgabe Erfolg.	I. Sachverhalt und Verfahrensgang	I. Verfahrensgang und Sachverhalt	0. Einleitung (ZUSTÄNDIGKEIT und Rechtsgrundlage)	
1. Zulässigkeit	Keine vorherige Anhörung des Antragsgegners	I. Gerichtliche ZUSTÄNDIGKEIT	II. Zulässigkeit und Begründetheit	II. Zulässigkeit und Begründetheit	1. Voraussetzung für den Erlass einer Durchsuchungsanordnung nach § 10 Abs. 2 Satz 5 VereinsG ist das Vorliegen einer wirksamen und sofort vollziehbaren Verbots- und Beschlagnahmeverfügung	
2. Begründetheit	Zulässigkeit	II. Die zulässigen Anträge des Antragstellers sind auch begründet.	+ ZUSTÄNDIGKEIT	• ZUSTÄNDIGKEIT	a) Dem Erlass der beantragten Durchsuchungsanordnung steht nicht entgegen, dass die Verbotsverfügung bislang weder zugestellt noch im Bundesanzeiger	
a) § 10 Abs. 2 Satz 1 und 5	• örtliche ZUSTÄNDIGKEIT	1. Rechtsgrundlage für die	+ Durchsuchungsanordnung	• § 55d VwGO	b) keine voller	

¹² Der kurze (ohnehin nur drei Seiten und sechs Zeilen umfassende) Beschluß besteht aus dem Rubrum (ca. 1 Seiten), dem Tenor, der fünf Absätze umfassenden Begründung und der Rechtsmittelbelehrung.

¹³ Im Original nicht vorhanden.

VereinsG		Durchsuchung: § 10 Abs. 2 Satz 5 VereinsG		(Erfordernis den Antrag für den DuSu-Beschluß als elektronisches Dokument einzureichen?)	Prüfungsumfang in Bezug auf Verbots-/Beschlagnahme-/Vermögens-Einziehungs-Verfügung	
aa) § 2 Abs. 1, § 17 Nr. 1 VereinsG (Vereinsförmigkeit)	<ul style="list-style-type: none"> Antragsbefugnis 	Voraussetzung ist danach regelmäßig eine gegen einen Verein ergangene Verbotsverfügung, die spätestens im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Durchsuchungsanordnung wirksam und vollziehbar sein muss (nachfolgend hierzu: a)).	<ul style="list-style-type: none"> <u>Keine durchgreifenden Bedenken gegen die Verbotsverfügung (S. 6 f.)</u> 	<ul style="list-style-type: none"> Zuständigkeit des Hess. LKA 	aa) Vereinsförmigkeit der GmbH	
1) ¹⁴ Die Rechtmäßigkeit der, der Beschlagnahmeanordnung zugrundeliegenden, sofort vollziehbaren Verbotsfeststellung (§ 3 Abs. 1 VereinsG) ist nicht in vollem Umfang zu überprüfe	Begründetheit	Die Verbotsverfügung unterliegt im Rahmen des auf die Durchsuchung gerichteten Verfahrens als solche zwar keiner vollen inzidenten, jedoch einer inhaltlich <u>beschränkten verwaltungsgerichtlichen Überprüfung (b)</u> . (S. 4 - 7)	<ul style="list-style-type: none"> Notwendigkeit eines gesonderten Sicherstellungsbescheides¹⁵ 	<ul style="list-style-type: none"> nur begrenzte Prüfung der Verbotsverfügung 	bb) Es spricht viel für das Gegebensein von Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung	
bb) § 3 Abs. 1 Satz 2 VereinsG + <u>summarische Prüfung</u> der Verbotsverfügung auf Schlüssigkeit und Plausibilität (S. 6 Mitte - 11 oben)	+ Durchsuchung	Mit Blick auf den hohen Stellenwert des Schutzes der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) müssen darüber hinaus hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Gegenständen des Vereinsvermögens führen wird (c)).	<ul style="list-style-type: none"> Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine Durchsuchung der Wohnung des Antragsgegners zum Auffinden von Gegenständen führen wird, die zum Vereinsvermögen gehören 	<ul style="list-style-type: none"> Die Durchsuchung dient dem Zweck der Sicherstellung usw. des beschlagnahmten Vermögens des Vereins „D“ und seiner Teilorganisation „E“ sowie der weiteren Aufklärung der Vereinsstrukturen / Sicherstellung bzw. Beschlagnahme weiterer Beweismittel 	cc) Teilorganisations-Charakter der Conspect-Film GmbH	
cc) Die Durchsuchungsanordnung kann auch gegenüber dem Antragsgegner ergehen	<ul style="list-style-type: none"> Anwendbarkeit des VereinsG (§ 17 Nr. 1 VereinsG) 	2. Der Antrag zu 2) des Antragstellers, die Durchsuchung der Räumlichkeiten des Antragsgegners anzuordnen zum Auffinden nicht lediglich von Vereinsvermögen, sondern auch von Beweismitteln für das vereinsrechtliche Verbots-	<ul style="list-style-type: none"> Soweit bei einer Durchsuchung Gegenstände ... aufgefunden werden, deren Beweiseignung erst im Wege der Durchsicht im Sinne des § 110 Strafprozeßordnung 	<ul style="list-style-type: none"> <u>summarische Prüfung</u> Verbots- und Beschlagnahmeverfügung auf ihre Schlüssigkeit und Plausibilität (S. 13 oben) 	2. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Durchsuchungsanordnung gegen den Antragsgegner liegen vor.	

14 „1)“ fehlt im Original.

15 Das Gericht verweist auf **§ 10** Absatz 2 Satz 1, Alternative 2 **Vereinsgesetz** in Verbindung mit **§ 4** Satz 1 **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts**.

		verfahren, hat ebenfalls Erfolg.	festgestellt werden kann, deckt der Durchsuchungsbeschluss auch die vorläufige Sicherstellung und Mitnahme zu diesem Zweck ab.			
dd) Die beantragte Durchsuchungsanordnung ist auch hinreichend bestimmt.	<ul style="list-style-type: none"> • konkreter, auf bestimmte Tatsachen gestützter Verdacht eines Verstoßes gegen die Tatbestände des Vereinsverbots erforderlich und hier gegeben (S. 8 unten bis 11 oben) <ul style="list-style-type: none"> ◦ Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit sind nicht ersichtlich. 	3. Der Antrag auf Beschlagnahme weiteren bei der Durchsuchung aufgefundenen Beweismaterials ist hinreichend bestimmten	+ Beschlagnahmeanordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen konkrete Anhaltspunkte für Verbotgründe (S. 13 Mitte) 	3. Der Erlass der Durchsuchungsanordnung setzt <i>nicht</i> voraus, dass die Vollzugsbehörde bereits vor der Durchsuchung des Grundstücks des Dritten einen Sicherstellungsbescheid ausfertigt (siehe dagegen bei FN 15 die gegenteilige Auffassung des VG Dresden für den dortigen Satzverhalt)	
ee) Die beantragte Durchsuchungsanordnung ist auch verhältnismäßig .	<ul style="list-style-type: none"> • Hinreichende Anhaltspunkte für das Auffinden der Beweismittel 	4. Die vorstehend begründete Durchsuchungsanordnung dient unter anderem der Sicherstellung von Gegenständen, die als Vereinsvermögen der Beschlagnahme und Einziehung unterliegen.	+ Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und verhältnismäßig .	<ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte, daß bei den AntragsgegnerInnen die gesuchten Gegenstände gefunden werden 	4. Die beantragte Durchsuchungsanordnung ist auch hinreichend bestimmt.	
2) Ebenso liegen die Voraussetzungen für die beantragte Durchsuchung der Wohnräume des Antragsgegners einschließlich etwaiger Nebengelasse	<ul style="list-style-type: none"> • Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Durchsuchung sind ebenfalls nicht ersichtlich. 	III. keine vorherige Anhörung des Antragsgegners	+ keine vorherige Anhörung des Antragsgegners	<ul style="list-style-type: none"> • Anordnung der der Beschlagnahme § 4 Abs. 4 Satz 1 VereinsG i.V.m. § 94 StPO 	5. Die beantragte Durchsuchungsanordnung ist auch verhältnismäßig .	
3) ¹⁶ Die unter Tenorpunkt 4 angeordnete Beschlagnahme findet ihre rechtliche Grundlage ebenfalls in § 4 Abs. 4 S. 2 VereinsG.	+ Beschlagnahme	B. Zur Kostenentscheidung	+ Zu Kosten und Streitwert	<ul style="list-style-type: none"> • Der Antrag des Antragstellers ist hinreichend bestimmt 	6. Die Durchsuchungsanordnung ist in ihrer Wirksamkeit zeitlich zu begrenzen.	
	+ Zur Kostenentscheidung			<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 	7. keine vorherige Anhörung des Antragsgegners	
				<ul style="list-style-type: none"> • keine vorherige 	8. Zustellung des Beschlusses	

				Anhörung der AntragsgegnerInnen	spätestens bei Beginn der Durchsuchung	
				<ul style="list-style-type: none">Zu Kosten und Streitwert	o. Nr.: Kostenentscheidung und Gerichtsgebühren	